

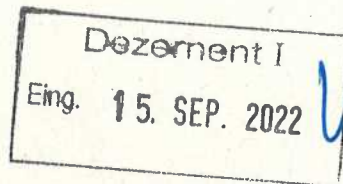
32.12.0013  
Frau Solf

12.09.2022  
3292

**An die Bezirksvertretung  
Münster-West**

**über  
Herrn Stadtrat Heuer**

**über  
33.24**



**Verdeutlichung eines Parkverbots im Kreuzungsbereich Schmeddingstraße /  
Schulteweg**

- **A-W/0062/2021 der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung Münster-West  
aus der Sitzung vom 07.10.2021**

Die CDU-Fraktion der Bezirksvertretung Münster-West hat die Verwaltung beauftragt, durch eine Grenzmarkierung oder Sperrfläche ein Parkverbot auf Höhe der Einmündung Schmeddingstraße / Schulteweg zu verdeutlichen.

Der Antrag wird damit begründet, dass trotz des bereits gemäß der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) geltenden Parkverbots, regelmäßig Fahrzeuge im 5-Meter-Bereich der Einmündung Schmeddingstraße / Schulteweg widerrechtlich parken würden, was dazu führe, dass insbesondere der aus dem Schulteweg auf die Schmeddingstraße ausfahrende Verkehr eine schlechte Sicht auf den auf der Schmeddingstraße befindlichen Verkehr habe.

Nach Prüfung des Antrages kann Folgendes zum Ergebnis mitgeteilt werden:

Gemäß der StVO ist, wie dargestellt, vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je fünf Meter von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten das Parken unzulässig. Grundsätzlich sollen Verkehrszeichen, welche lediglich die gesetzliche Regelung wiedergeben, nicht angeordnet werden.

Auf der Schmeddingstraße besteht jedoch, unter anderem bedingt durch die räumliche Nähe zum UKM, ein hoher Parkdruck, mit welchem vermehrte Parkverstöße einhergehen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich bei der Schmeddingstraße um eine Fahrradstraße mit hoher Verkehrsdichte handelt und bei der Ausfahrt aus dem Schulteweg eine Vielzahl von Verkehrsteilnehmenden zu achten ist, ist die Sicherstellung einer guten Sichtbeziehung auf den Verkehr der Schmeddingstraße notwendig.

Daher ist eine Verdeutlichung des geltenden Parkverbots mittels Aufbringung einer Grenzmarkierung auf der Schmeddingstraße in Fahrtrichtung Waldeyerstraße hinter der Einmündung Schulteweg geplant. In der entgegengesetzten Fahrtrichtung liegt im Einmündungsbereich eine Garagenzufahrt. Eine zusätzliche Markierung ist an dieser Stelle nicht erforderlich.

Die Markierung wird durch den städtischen Bau- und Betriebshof des Amtes für Mobilität und Tiefbau umgesetzt. Eine entsprechende Anordnung ist bereits erfolgt.

Norbert Vechtel  
Amtsleiter

